



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0191(COD)

10027/21
ADD 1

EF 206
ECOFIN 618
CODEC 935
ENV 446
SUSTDEV 86

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 391 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 391 final.

Anl.: COM(2021) 391 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2021
COM(2021) 391 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über europäische grüne Anleihen**

{SEC(2021) 390 final} - {SWD(2021) 181 final} - {SWD(2021) 182 final}

ANHANG I

FACTSHEET ZU EUROPÄISCHEN GRÜNEN ANLEIHEN

1. Allgemeine Angaben

- [Datum der Veröffentlichung des Factsheets zu europäischen grünen Anleihen]
- [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] [Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar], [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]
- [Vom Emittenten vergebener Anleihenname] [Internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN), sofern verfügbar]
- [Name und Kontaktdaten des externen Bewerters, einschließlich Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]

2. Konformität mit der Verordnung über europäische grüne Anleihen

[Erklärung, dass der Emittent der betreffenden Anleihe auf freiwilliger Basis die Anforderungen dieser Verordnung einhält]

3. Umweltstrategie und -begründung

- [Angaben dazu, wie sich die Anleihe in die allgemeine Umweltstrategie des Emittenten einfügt]
- [Mit der Anleihe verfolgte Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852]

4. Beabsichtigte Erlösverwendung

4.1 Geschätzter Zeitraum bis zur vollständigen Erlösverwendung

- [Zeitraum, in dem der Anleiheerlös verwendet werden soll]
- [Datum, bis zu dem der Anleiheerlös in voller Höhe verwendet werden soll]
- [Falls zwischen dem vorgenannten Datum und der Anleiheemission mehr als fünf Jahre liegen: Begründung dieses längeren Zeitraums anhand der Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftstätigkeiten, unter Beifügung eines Anhangs mit der einschlägigen Dokumentation]

4.2 Auswahlverfahren für grüne Projekte und geschätzte Umweltauswirkungen

- [Beschreibung der Verfahren, mit denen der Emittent die Taxonomiekonformität der Projekte ermittelt]
- [Beschreibung der einschlägigen technischen Bewertungskriterien nach Artikel 10 bis 15 der Verordnung (EU) 2020/852 und Angabe der berücksichtigten delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852]
- [Soweit verfügbar: Angaben zu Methodik und Annahmen für die Berechnung zentraler Wirkungsparameter gemäß den delegierten Rechtsakten nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 und für etwaige zusätzliche Wirkungsparameter. Falls diese Angaben nicht verfügbar sind, Gründe für die

Nichtverfügbarkeit]

- [Falls anwendbar, Angaben zu etwaigen Normungs- oder Zertifizierungsverfahren im Zusammenhang mit der Projektauswahl]
- [Soweit verfügbar, Schätzung der erwarteten positiven und negativen Umweltauswirkungen in aggregierter Form. Falls diese Angaben nicht verfügbar sind, Gründe für die Nichtverfügbarkeit]

4.3 Beabsichtigte qualifizierte grüne Projekte

[Soweit sie dem Emittenten vorliegen, sind folgende Angaben auf Projektebene bereitzustellen, es sei denn, dem Detaillierungsgrad sind durch Vertraulichkeitsvereinbarungen, Wettbewerbserwägungen oder die Vielzahl der qualifizierten Projekte Grenzen gesetzt; in diesem Fall müssen wenigstens Angaben auf aggregierter Ebene bereitgestellt und muss das Fehlen von Angaben auf Projektebene begründet werden.

Angaben zu den beabsichtigten qualifizierten Projekten:

- Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852
- Art, Sektor und NACE-Code der Projekte laut statistischer Systematik der Wirtschaftszweige gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006¹
- Länder
- Betrag, der jeweils aus dem Anleiherlös verwendet werden soll, und prozentualer Erlösanteil, der nach der Anleihemission finanzierten Projekten bzw. vor der Anleihemission finanzierten Projekten zugutekommen soll
- Bei öffentlichen Emittenten und geplanter Verwendung des Anleiherlöses für die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c genannten Steuervergünstigungen: Schätzung des erwarteten Einnahmenausfalls aufgrund der infrage kommenden Steuervergünstigungen
- Bei Kofinanzierung der beabsichtigten qualifizierten Projekte durch die Anleihe: Angabe des anleihefinanzierten Anteils
- Soweit verfügbar, Links zu Websites mit einschlägigen Informationen
- Soweit verfügbar, Links zu einschlägigen öffentlichen Dokumenten mit ausführlicheren Angaben]

4.4 Nicht verwendete Erlöse

[Angaben dazu, wie bei einer vorübergehenden Nutzung nicht verwendeter Erlöse negative Folgen für die Verwirklichung der Umweltziele vermieden werden sollen]

5. Angaben zur Berichterstattung

- [Link zur Website, auf der die Erlösverwendungsberichte und Wirkungsberichte

¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

veröffentlicht werden] – [Angabe, ob die Erlösverwendungsberichte nach Projekten aufgeschlüsselte Angaben zu den ausgezahlten Beträgen und den erwarteten positiven und negativen Umweltauswirkungen enthalten]
6. Sonstige einschlägige Angaben

ANHANG II
**JÄHRLICHER ERLÖSVERWENDUNGSBERICHT FÜR EUROPÄISCHE GRÜNE
ANLEIHEN**

[Wurde der Bericht überarbeitet, muss dies im Titel erkennbar sein]
1. Allgemeine Angaben – [Datum der Veröffentlichung des Erlösverwendungsberichts] [falls anwendbar, Datum der Veröffentlichung des endgültigen Berichts oder Datum der Veröffentlichung des überarbeiteten Berichts] – [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] [LEI, sofern verfügbar], [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer] – [Vom Emittenten vergebener Anleihe name] [ISIN, sofern verfügbar] – [Falls der Erlösverteilungsbericht nach der Emission bewertet wurde: Name und Kontaktdaten des externen Bewerter, einschließlich Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]
2. Konformität mit der Verordnung über europäische grüne Anleihen [Erklärung, dass der Erlös den Anforderungen dieser Verordnung entsprechend verwendet wurde]
3. Erlösverwendung A. Bei allen Emittenten außer den unter Buchstabe B genannten: [Folgende Angaben sind auf Projektebene bereitzustellen, es sei denn, dem Detaillierungsgrad sind durch Vertraulichkeitsvereinbarungen, Wettbewerbserwägungen oder die Vielzahl der qualifizierten Projekte Grenzen gesetzt; in diesem Fall müssen wenigstens Angaben auf aggregierter Ebene bereitgestellt und muss das Fehlen von Angaben auf Projektebene begründet werden: – Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852 – Art, Sektor und NACE-Code der Projekte laut statistischer Systematik der Wirtschaftszweige gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006² – Länder, in denen der Anleiheerlös verwendet wurde – Jeweiliger aus dem Anleiheerlös verwendeter Betrag und verwendeter prozentualer Erlösanteil für nach der Anleihemission finanzierte Projekte bzw. vor der Anleihemission finanzierte Projekte – Bei öffentlichen Emittenten und Verwendung der Anleiheerlöse für die in Artikel 4

² Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

Absatz 2 Buchstabe c genannten Steuervergünstigungen: Schätzung des Einnahmenausfalls aufgrund der infrage kommenden Steuervergünstigungen

- Bei Kofinanzierung qualifizierter Projekte durch die Anleihe: Angabe des anleihefinanzierten Anteils
- Bei Vermögenswerten, die Gegenstand eines Taxonomie-Konformitätsplans sind: Fortschritte bei der Durchführung des Plans im Berichtszeitraum und Datum der voraussichtlichen Fertigstellung
- Bestätigung der Einhaltung von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/852 (Mindestschutz)
- Angabe, anhand welcher delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, und Datum ihrer Anwendung]

B. Bei Emittenten, die Finanzunternehmen sind und die Erlöse aus einem Portfolio mehrerer europäischer grüner Anleihen für ein Portfolio finanzieller Vermögenswerte im Sinne von Artikel 5 verwenden:

[Der Abschnitt „Erlösverwendung“ muss folgende Angaben enthalten:

- Übersicht über alle ausstehenden europäischen grünen Anleihen unter Angabe ihres Einzel- und Gesamtwerts
- Übersicht über die infrage kommenden in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten unter Angabe
 - a) ihres amortisierten Gesamtwerts,
 - b) ihrer Umweltziele im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852,
 - c) ihrer Arten, Sektoren und Länder,
 - d) des anleihefinanzierten Anteils bei Kofinanzierung der qualifizierten Projekte durch die Anleihe, sofern verfügbar,
 - e) der delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852, anhand deren die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, mindestens auf Sektor- und Länderebene und, falls anwendbar, auf der Ebene des einzelnen Vermögenswerts,
 - f) des Werts jedes Vermögenswerts oder jeder Gruppe von Vermögenswerten, sofern relevant
- Vergleich des Gesamtwerts der ausstehenden europäischen grünen Anleihen mit dem amortisierten Gesamtwert der infrage kommenden in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerte. Der Vergleich muss zeigen, dass der letztgenannte Wert entweder gleich dem erstgenannten Wert oder höher als der erstgenannte Wert ist.
- Für die Zwecke des vorgenannten Vergleichs wird der Gesamtwert der ausstehenden europäischen grünen Anleihen anhand des jährlichen Durchschnitts der Quartalsendwerte der entsprechenden vom betreffenden Emittenten begebenen Anleihen ermittelt und der amortisierte Gesamtwert der finanziellen Vermögenswerte anhand des jährlichen Durchschnitts der Quartalsendwerte der

entsprechenden Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten.]
4. Umweltauswirkungen des Anleiheerlöses [Keine Angabepflicht in dieser Rubrik bei diesem Bericht]
5. Sonstige einschlägige Angaben

ANHANG III

WIRKUNGSBERICHT FÜR EUROPÄISCHE GRÜNE ANLEIHEN

[Wurde der Bericht überarbeitet, muss dies im Titel erkennbar sein]

1. Allgemeine Angaben

- [Datum der Veröffentlichung des Wirkungsberichts] [ggf. Datum der Veröffentlichung des überarbeiteten Wirkungsberichts]
- [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] [LEI, sofern verfügbar], [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]
- [Vom Emittenten vergebener Anleihenname] [ISIN, sofern verfügbar]
- [Falls der Wirkungsbericht nach von einem externen Bewerter bewertet wurde: Name und Kontaktdaten des externen Bewerter, einschließlich Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]

2. Umweltstrategie und -begründung

- [Angaben dazu, wie sich die Anleihe in die im Factsheet dargelegte allgemeine Umweltstrategie des Emittenten einfügt]
- [Ggf. Erläuterung etwaiger Veränderungen der allgemeinen Umweltstrategie des Emittenten seit Veröffentlichung des Factsheets]
- [Mit der Anleihe verfolgte Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852]

3. Erlösverwendung

[Folgende Angaben sind auf Projektebene bereitzustellen, es sei denn, dem Detaillierungsgrad sind durch Vertraulichkeitsvereinbarungen, Wettbewerbserwägungen oder die Vielzahl der qualifizierten Projekte Grenzen gesetzt; in diesem Fall müssen wenigstens Angaben auf aggregierter Ebene bereitgestellt und muss das Fehlen von Angaben auf Projektebene begründet werden:

- Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852
- Art und Sektor der Projekte sowie Länder, in denen der Anleiheerlös verwendet wurde
- Betrag, der jeweils aus dem Anleiheerlös verwendet werden soll, und prozentualer Erlösanteil, der nach der Anleihemission finanzierten Projekten bzw. vor der Anleihemission finanzierten Projekten zugutekommen soll
- Bei öffentlichen Emittenten und Verwendung des Anleiheerlöses für die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c genannten Steuervergünstigungen: Schätzung des Einnahmenausfalls aufgrund der infrage kommenden Steuervergünstigungen
- Bei Kofinanzierung qualifizierter Projekte durch die Anleihe: Angabe des anleihefinanzierten Anteils
- Ggf. Angabe der unter einen Taxonomiekonformitätsplan fallenden Vermögenswerte, Laufzeit des jeweiligen Plans und Datum der Fertigstellung des jeweiligen Vermögenswerts
- Angabe, anhand welcher delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3,

Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, und Datum ihrer Anwendung]
4. Umweltauswirkungen des Anleiheerlöses – [Schätzung der positiven und negativen Umweltauswirkungen in aggregierter Form] – [Angaben zu Methodik und Annahmen für die Bewertung der Projektauswirkungen, sofern diese Angaben nicht schon im Factsheet zur europäischen grünen Anleihe enthalten waren] – [Angaben zu den positiven und negativen Umweltauswirkungen der Projekte und, soweit verfügbar, zugehörige Parameter. Falls diese Angaben nicht auf Projektebene verfügbar sind, Gründe für die Nichtverfügbarkeit]
5. Sonstige einschlägige Angaben

ANHANG IV:

INHALT DER BEWERTUNGEN VOR UND NACH EMISSION

Die Überschrift „Bewertung vor Emission“ bzw. „Bewertung nach Emission“ muss oben auf der ersten Seite deutlich erkennbar sein.	
1.	Allgemeine Angaben – [Datum der Veröffentlichung der Bewertung vor Emission bzw. der Bewertung nach Emission] – [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] – [Vom Emittenten vergebener Anleihe name] [ISIN, sofern verfügbar] – [Name und Kontaktdaten des externen Bewerter, einschließlich Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer] – [Name und Stellenbezeichnung des/der federführenden Analysten/in bei einer gegebenen Bewertungstätigkeit] – [Name und Funktion der Person, die primär dafür zuständig ist, die Bewertung vor Emission bzw. nach Emission zu genehmigen] – [Datum, an dem die Bewertung vor bzw. nach Emission erstmals zur Verteilung freigegeben wurde, und ggf. Datum ihrer letzten Aktualisierung]
2.	Einleitende Erklärungen [Bei Bewertungen vor Emission: – Erklärung, dass das ausgefüllte in Anhang I vorgegebene Factsheet zu europäischen grünen Anleihen gemäß dieser Verordnung von einem externen Bewerter bewertet wurde – Erklärung, dass die Bewertung vor Emission eine unabhängige Stellungnahme des

	externen Bewerter darstellt – Erklärung, dass die unabhängige Stellungnahme des externen Bewerter nur eingeschränkte Gewähr bietet] [Bei Bewertungen nach Emission: – Erklärung, dass der in Anhang II enthaltene Erlösverwendungsbericht gemäß dieser Verordnung von einem externen Bewerter bewertet wurde – Erklärung, dass die Bewertung nach Emission eine unabhängige Stellungnahme des externen Bewerter darstellt – Erklärung, dass die unabhängige Stellungnahme des externen Bewerter nur eingeschränkte Gewähr bietet]
3.	Erklärungen zur Einhaltung der Verordnung über europäische grüne Anleihen [Erklärung zur Konformität der europäischen grünen Anleihe mit dieser Verordnung und insbesondere (a) im Falle einer positiven Stellungnahme des unabhängigen Bewerter: Erklärung, dass die Anleihe die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt und die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ für diese Anleihe verwendet werden darf; (b) im Falle einer negativen Stellungnahme des unabhängigen Bewerter: Erklärung, dass die Anleihe die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt und die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ für diese Anleihe nicht verwendet werden darf; (c) falls die Stellungnahme des unabhängigen Bewerter besagt, dass der Emittent die Artikel 3 bis 7 nicht einhalten kann oder will: Erklärung, dass die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ für die betreffende Anleihe nur dann verwendet werden darf, wenn die erforderlichen Schritte unternommen wurden, um die Konformität der Anleihe mit den Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen]
4.	Quellen, Bewertungsmethoden und Hauptannahmen – [Angabe der Quellen für die Ausarbeitung der Bewertung vor Emission bzw. nach Emission, soweit verfügbar mit Links zu Messdaten und angewandter Methodik] – [Erläuterung der Bewertungsmethoden und Hauptannahmen] – [Erläuterung der Annahmen und verwendeten Taxonomiekriterien, der Grenzen und Unsicherheiten der angewandten Methoden und unmissverständliche Erklärung, dass der externe Bewerter die Qualität der vom Emittenten oder von verbundenen Dritten bereitgestellten Angaben für ausreichend hält, um die Bewertung vor bzw. nach Emission durchzuführen, und Angaben dazu, inwieweit sich der externe Bewerter um eine Verifizierung der bereitgestellten Angaben bemüht hat]
5.	Bewertung und Stellungnahme [Bei Bewertungen vor Emission: – Detaillierte Bewertung, ob das ausgefüllte Factsheet zu grünen Anleihen den Artikeln 4 bis 7 dieser Verordnung entspricht

– Stellungnahme des externen Bewerter zur vorgenannten Bewertung] [Bei Bewertungen nach Emission: – Detaillierte Bewertung, ob der Emittent den Anleiheerlös gemäß den Artikeln 4 bis 7 dieser Verordnung verwendet hat, anhand der dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben – Bewertung, ob der Emittent die im Factsheet zu grünen Anleihen angegebene beabsichtigte Erlösverwendung befolgt hat, anhand der dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben – Stellungnahme des externen Bewerter zu den beiden vorgenannten Bewertungen]
6. Sonstige Angaben [Sonstige Angaben, die aus Sicht des Bewerter für die Bewertung vor oder nach Emission relevant sind]